

Wichtige Neuerungen bei den Formularvordrucken!



Dr. Gerd W. Zimmermann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9
D-65719 Hofheim

— Seit dem 1. April 2019 müssen die Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchung nicht mehr auf dem ursprünglichen Berichtsvordruck dokumentiert werden, sondern ausschließlich in der (elektronischen) Patientenakte. Damit wird das Muster 30 nicht mehr benötigt und kann entsorgt werden. Die Umsetzung in der Praxis-Software erfolgt mit dem nächsten Quartals-Update.

Weitere wichtige Neuerungen betreffen den Überweisungsschein sowie die Laboranforderungsscheine. Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 und § 45b des Personenstandsgesetzes muss dort künftig bei der Angabe des Geschlechts neben „männlich“ und „weiblich“ auch „divers“ möglich sein. Dies wird von der KBV zum 1. Oktober 2019 im Formularbereich umgesetzt. Dabei haben die Partner des Bundesmantelvertrags auch berücksichtigt, dass das Geschlecht unbestimmt sein kann.

Konkret wird es auf dem Überweisungsschein nach Muster 6 sowie auf den Laboranfor-

derungsscheinen Muster 10, 10A und 10L künftig deshalb nicht mehr zwei Ankreuzfelder für „männlich“ oder „weiblich“ geben, sondern nur noch ein Textfeld, in das die Kürzel W für weiblich, M für männlich, D für divers und X für unbestimmt eingefügt werden muss.

MMW-KOMMENTAR

Die Neuerung erfolgt ohne Stichtagsregelung, sodass noch vorhandene alte Muster auch nach dem 1. Oktober aufgebraucht werden können. Dann darf aber nicht



Auf der Überweisung herrscht bald Geschlechtervielfalt.

„männlich“ oder „weiblich“ angekreuzt werden, sondern es wird eines der vier Kürzel in das Ankreuzfeld für „männlich“ eingetragen. Dies gilt für handschriftliche Eintragungen genauso wie für das Ausfüllen am Praxisrechner.

Wichtig: Derzeit wird auch die Zusammenlegung des Abrechnungsscheins nach Muster 5 und des Notfall-/Vertretungsscheins nach Muster 19 diskutiert. Für diese Muster werden deshalb zum 1. Oktober keine neuen Druckfassungen erstellt. Die Angabe des Geschlechts erfolgt deshalb auch hier wie oben

beschrieben im Ankreuzfeld für „männlich“. Grundlegend überarbeitet wurden in diesem Zusammenhang die Vordruckerläuterungen zum Überweisungsschein. Insbesondere die Gültigkeit der Überweisung im Fall einer quartalsübergreifenden Behandlung ist neu definiert worden. Künftig gilt: Wenn eine Behandlung nicht innerhalb eines Quartals abgeschlossen werden kann, muss kein neuer Überweisungsschein ausgestellt werden. Der bereits vorhandene Schein kann auch im Folgequartal verwendet werden. —

Schwangeren-Urin nicht mehr analysieren

— Seit 1972 forderten die Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL), bei jeder Schwangeren bei jeder Untersuchung ein Urinsediment durchzuführen und bei Auffälligkeiten bakteriologische Untersuchungen zu veranlassen. Nun hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) diese Anforderung gestrichen. Die Änderung ist seit dem 28. Mai 2019 in Kraft. Weiterhin bestehen bleibt jedoch der

Anspruch auf bakteriologische Urinuntersuchungen in besonderen Fällen.

MMW-KOMMENTAR

Zum Nutzen des bisher in der Mu-RL geforderten Urinsediments wurden keine Studien gefunden. Eine aktuelle deutsche S3-Leitlinie empfiehlt kein routinemäßiges Screening der Schwangeren mehr. Auch der Nutzen der antibiotischen Therapie einer asymptomati-

schen Bakteriurie in der Schwangerschaft gilt heute als nicht belegt. Konkretisiert wurde dagegen in der Mu-RL, in welchen Situationen bakteriologische Urinuntersuchungen doch erforderlich sein können. Beispielfhaft werden besondere Risiken genannt. Wichtig: Durch Angabe der Kennziffer 32004 EBM tangieren bakteriologische Urinuntersuchungen nicht den praxisindividuellen Laborbonus! —